

Rechtssache T-221/95

Endemol Entertainment Holding BV

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung, durch die ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Artikel 22 der Verordnung Nr. 4064/89 — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Beherrschende Stellung“

Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 28. April 1999 II - 1302

Leitsätze des Urteils

1. *Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zusammenschluß ohne gemeinschaftsweite Bedeutung — Prüfung durch die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats — Artikel 22 der Verordnung Nr. 4064/89 — Tragweite (Verordnung Nr. 4064/89 des Rates, Artikel 22)*
2. *Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Verwaltungsverfahren — Akteneinsicht — Wahrung der Verteidigungsrechte — Grenzen (Verordnung Nr. 4064/89 des Rates)*

3. *Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Verwaltungsverfahren — Anhörungen — Keine Verpflichtung zur Erstellung einer Niederschrift*
(Verordnung Nr. 3384/94 des Rates, Artikel 15 Absatz 5)
4. *Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Prüfung durch die Kommission — Beurteilungen wirtschaftlicher Art — Ermessen bei der Beurteilung — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*
(Verordnung Nr. 4064/89 des Rates, Artikel 2)
5. *Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung — Nachweis — Hohe Marktanteile*
(Verordnung Nr. 4064/89 des Rates)

1. Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 sieht vor, daß die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats prüfen kann, ob ein Zusammenschluß ohne gemeinschaftsweite Bedeutung mit dieser Verordnung vereinbar ist; damit verleiht er dem Mitgliedstaat keine Befugnis, den Prüfungsvorgang der Kommission zu überwachen, nachdem er ihr die Untersuchung des betreffenden Zusammenschlusses übertragen hat, oder den Untersuchungsbereich der Kommission einzuschränken.

2. Das Verfahren der Akteneinsicht in Wettbewerbssachen soll die Empfänger einer Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Lage versetzen, die Beweisstücke in der Akte der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, damit sie sich sinnvoll zu den Schlußfolgerungen äußern können, zu denen die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgrund dieser Beweisstücke gelangt ist. Das Recht auf Akteneinsicht soll sicherstellen, daß sich die betroffenen Unternehmen wirkungsvoll gegen die ihnen gegenüber in der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhobenen Beanstandungen verteidigen können.

Jedoch kann die Einsichtnahme in bestimmte Schriftstücke verweigert werden; dies gilt insbesondere für Schriftstücke oder Teile davon, die Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen enthalten, interne Schriftstücke der Kommission, Angaben, die die Identifizierung von Beschwerdeführern ermöglichen, die ihre Identität nicht preisgeben möchten, und Auskünfte, die der Kommission mit der Bitte um vertrauliche Behandlung übermittelt wurden.

Diese Grundsätze für die Akteneinsicht im Rahmen von Verfahren nach den Artikeln 85 und 86 des Vertrages gelten auch für die Akteneinsicht bei Zusammenschlüssen im Rahmen der Verordnung Nr. 4064/89, obwohl die Anwendung dieser Grundsätze mit dem Beschleunigungsgebot in Einklang gebracht werden muß, das für die allgemeine Systematik dieser Verordnung kennzeichnend ist.

3. Aus dem Wortlaut des Artikels 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3384/94 über die Anmeldung, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der

Verordnung Nr. 4064/89 geht klar hervor, daß die Kommission nur gehalten ist, die Erklärungen jeder während einer förmlichen Anhörung angehörten Person aufzeichnen zu lassen. Dagegen ist sie nicht verpflichtet, eine Niederschrift einer solchen Anhörung zu erstellen, und zwar im Gegensatz zum Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung Nr. 99/63 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17, der vorsieht, daß über die wesentlichen Erklärungen jeder angehörten Person „eine Niederschrift angefertigt“ und „die Niederschrift verlesen und von der angehörten Person genehmigt [wird]“.

räumen der Kommission ein bestimmtes Ermessen namentlich bei Beurteilungen wirtschaftlicher Art ein. Daher muß der Gemeinschaftsrichter die Ausübung einer solchen Befugnis, die bei der Beschreibung der Regeln für Zusammenschlüsse wesentlich ist, unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums kontrollieren, den die Bestimmungen wirtschaftlicher Art, die Teil der Regelung für Zusammenschlüsse sind, umfassen.

4. Die Grundregeln der Verordnung Nr. 4064/89, insbesondere ihr Artikel 2,
5. Ein besonders hoher Marktanteil kann ohne weiteres den Beweis für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung liefern, besonders wenn die übrigen Marktteilnehmer nur erheblich geringere Anteile innehaben.